

Roswitha Müller-Piepenkötter
Staatsministerin a. D.

Bundeschef

Weberstraße 16
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30
Telefax 06131 / 83 03 45
mueller-piepenkoetter@weisser-ring.de

Vorbereitung

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

zum 3. Opferrechtsreformgesetz-Entwurf

am 17.06.2015

Aus der Sicht des Opferschutzes ist der Gesetzentwurf in seinen Intentionen und in den meisten Regelungen zu begrüßen. Die Forderungen der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 werden im Wesentlichen erfüllt, im Bereich der Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie bei den Informationsrechten der Opfer sind wichtige Anliegen der EU-Richtlinie im Wesentlichen sachgerecht umgesetzt worden. Insbesondere die genauere und übersichtliche Fassung der Belehrungspflichten in den §§ 406i und 406k StPO-E ist zu begrüßen.

Allerdings enthält der Entwurf auch etliche Schwächen und Lücken, durch die die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen und die Ausfüllung der Anforderungen der Opferchutzrichtlinie infrage gestellt werden. Zu vier Punkten sind Anmerkungen erforderlich.

1. Wahrung von Zeugenrechten in § 48 Abs. 3 StPO

Grundsätzlich ist § 48 Abs. 3 nicht erforderlich, denn er verweist nur auf Rechte, die Zeugen nach dem geltenden Recht unabhängig von einer Verletzteneigenschaft bereits zustehen. Gleichwohl erscheint der konzentrierte Hinweis auf die verstreuten Zeugenschutzregelungen gerade für Verletzte und ihre Angehörigen an prominenter Stelle zu Beginn der Vorschriften über die Zeugenvernehmung nicht wertlos, weil er die Vernehmenden auf die Rechte von durch die Straftat besonders Betroffenen aufmerksam macht.

Wenn auf die Zeugenrechte aufmerksam gemacht werden soll, darf aber die Regelung auf keinen Fall hinter den in den zitierten Vorschriften für jeden Zeugen normierten Rechten zurückbleiben, wie es der Regierungsentwurf in Ziff. 2 und 3 tut. § 171b GVG verlangt nicht „überwiegende“ sondern nur schutzwürdige Interessen des Zeugen für den Abschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 68a StPO ist auf nicht unerlässliche Fragen zum

persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zu verzichten und nicht nur der Verzicht zu prüfen. Die Ziff. 2 und 3 sind dem geltenden Recht der §§ 171b GVG und 68a StPO anzupassen.

Verfehlt ist an dieser Stelle der Hinweis auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten. Im Strafprozess geht es in erster Linie um Achtung vor den Rechten und Interessen der Geschädigte, nicht um Fürsorge und Schutz. Dieser ist grundsätzlich dem Sozialrecht vorzubehalten und im Strafverfahren nur dahingehend zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren den Verarbeitungsprozess bei den durch eine Straftat in seinen Persönlichkeitsrechten getroffenen Opfern möglichst wenig beeinträchtigt. In Österreich unterscheidet man dem entsprechen zwischen Rechten auf Schonung und Ansprüchen auf Schutz. Dem Opferschutz dient § 406 g StPO-E, während es bei § 48 StPO-E allein um die Achtung der Rechte des Opferzeugen geht. Deshalb sollte in dieser Vorschrift, die grundsätzliche Zeugenrechte betrifft, nicht von besonderer Schutzbedürftigkeit, sondern von den Rechten und Interessen der Betroffenen gesprochen werden. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. besonders schutzbedürftig in § 406 g StPO-E in anderem, engerem Sinne gebraucht wird.

Unter dem oben genannten Zweck der Sensibilisierung der Vernehmungsperson für die Rechte von Zeugen gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen von durch eine Straftat Betroffenen sind auch die von Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten, immer mit betroffenen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB einzubeziehen.

Eine Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ist in diesem Zusammenhang fehl am Platz, weil diese Rechte jedem Zeugen zustehen.

2. Wahrung der Interessen von Verletzten beim Täter-Opfer-Ausgleich § 155 StPO (nicht im RegE enthalten)

Zusätzlich zum bisherigen Regierungsentwurf ist die Vorschrift des § 155a StPO der Richtlinie 2012/29/EU entsprechend zu ändern.

§ 155a Satz 2 StPO hält Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich dazu an, auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken. Dieser ist in Deutschland in § 155a StPO und in § 46a StGB als Begünstigung eines (wohl als einsichtig vermuteten) Täters konstruiert, wobei das Gesetz nicht einmal ein Geständnis verlangt und das Ausgleichsverfahren gemäß dem derzeit geltenden § 155 Satz 3 StPO nur bei ausdrücklichem Widerspruch des Verletzten ausschließt. Art. 12 der Richtlinie benennt sehr klar die Gefahren, die auch in Wiedergutmachungsverfahren für Kriminalitätsoffer gegeben sein können. Die Richtlinie verlangt deshalb, dass der Straftäter die Tat im Wesentlichen eingeräumt hat und dass das Opfer nach umfassender Aufklärung und in freier Willensbestimmung seine jederzeit widerrufliche Einwilligung erklärt hat.

Eine Gesetzesreform, die speziell der Umsetzung der Richtlinie dienen soll, kann diese Vorschrift nicht außer Acht lassen.

3. Rechtsmittel bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens, § 172 StPO (im RegE nicht enthalten)

Nach Art. 11 der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Das ist bisher bei Einstellungen mangels Tatverdacht gem. § 170 StPO durch das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) gewährleistet, jedoch bei Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO ausdrücklich ausgeschlossen (§ 172 II 3 StPO). Der Intention des Art. 11 der EU-Richtlinie würde es entsprechen, dem Opfer das Klageerzwingungsverfahren mit der Maßgabe zu eröffnen, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange bei der Einstellung mit angemessen berücksichtigt wurden.

4. Psychosoziale Prozessbegleitung

Richtigerweise wäre die psychosoziale Prozessbegleitung als weitere Person, die ein Verletzter hinzuziehen kann, in § 406 f StPO zu regeln, denn in dieser Vorschrift ist in Abs. 1 der Rechtsanwalt als Verletztenbeistand geregelt, sowie in Abs. 2 die andere Person des Vertrauens. Zwar wird an sich durch die Person des Vertrauens auch die Anwesenheit eines psychosozialen Prozessbegleiters gedeckt (denn es muss sich dabei zwingend um eine Person des Vertrauens handeln, siehe dazu unten c), aber es verdeutlicht die Rechte des Verletzten bei Vernehmungen, wenn dieser gesondert erwähnt wird.

Die EU-Richtlinie verlangt eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht. Die Richtlinie leitet vielmehr aus besonderen Schutzbedürfnissen von Opfern bestimmter Gewaltdelikte bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Vernehmungspersonen, der Räumlichkeiten, technischer Vernehmungshilfen, des Ausschlusses der Öffentlichkeit, des Umfangs Umfang der Befragung pp. her.

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann aber für Opfer mit besonderem Schutzbedürfnissen über die Forderungen der Richtlinie hinaus einen spezialisierten Ansprechpartner und stützende Begleitung bieten, die als zusätzlicher Baustein vor Reviktimisierung schützen kann. Voraussetzung ist, dass sie nach den Bedürfnissen eines Verletzten und seinen Wünschen entsprechend von einer Person seines Vertrauens mit guter Ausbildung und in hoher Qualität durchgeführt wird. Das stellt der bisherige Entwurf nicht ausreichend sicher

a) Grundsätzlich gilt: Nach den Erkenntnissen der Traumaforschung ist der wichtigste Umstand für die Verhinderung einer Traumastörung der Beistand einer stabilen ruhigen Persönlichkeit, die durch Anwesenheit und Zuhören die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses ermöglicht. Diese zur Seite stehende Persönlichkeit ist in den meisten Fällen die von Opferzeugen auch gewünschte Prozessbegleitung.

Lediglich eine kleine Gruppe von Opfern bedarf einer besonderen Begleitung durch Spezialisten, um sekundärer und wiederholter Viktimisierung und psychischen Schäden entgegen treten zu können. Das sind die in Art. 22 der Richtlinie genannten „besonderer Ge-

fährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung“ ausgesetzten Opfer, insbesondere die in Art. 22 Abs. 3 genannten Gruppen: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben, Opfer von Hasskriminalität Menschenhandel und sexueller Gewalt, oder von aufgrund ihrer persönlichen Merkmale, der Art und der Umstände der Straftat (Abs. 2) vergleichbare Opfergruppen. Entsprechend sollte die Regelung in der StPO getroffen werden. Ohne eine solche klare Beschreibung der Voraussetzungen der Begleitung besteht die Gefahr einer Ausuferung, die letztlich zu nicht erfüllbaren Erwartungen und Überforderung der Strafjustiz wie der Unterstützungsdienste führen würde.

b) Dasselbe gilt für die Umschreibung der Aufgaben und die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter. Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ist anders als etwa die Verteidigung oder das Dolmetschen noch nicht geklärt, es gibt kein Berufsbild, wie für Rechtsanwälte, Ärzte oder Übersetzer.

Schon der Begriff psychosozial ist in Deutschland nicht definiert. Er wird z.B. benutzt, um die einerseits von psychischen Faktoren und andererseits durch soziale Gegebenheiten bedingte Entwicklung einer Person zu beschreiben und meint andererseits, z.B. im Zusammenhang mit Mitarbeitern von Hilfsorganisationen, als psychosoziale Notfallversorgung alle Angebote und Maßnahmen, die auf die Bewältigung kritischer Lebensereignisse und der damit einhergehenden Belastungen zielen, z.B. Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen und Krisenintervention durch geschulte Kollegen. Bei der Kriminalitätsofferhilfe würde darunter jede mentale, soziale und psychische Unterstützung und Begleitung fallen, wie sie bereits heute im Rahmen der allgemeinen Opferunterstützung und Prozessbegleitung in zahlreichen Opferunterstützungsdiensten geschieht.

Wenn Opfer aus den oben beschriebenen besonders belasteten Gruppen eine spezielle Begleitung im Strafverfahren benötigen, sind über eine solide psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung und Berufserfahrung hinaus spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, die durch Weiterbildungen nachgewiesen werden müssen, z.B. die Fähigkeit, den Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren zu erklären, die Kenntnis von Methoden zur Bewältigung der damit einhergehenden Belastungen, die Fähigkeit, eine Traumastörung oder Trigger-Situationen und Belastungsreaktionen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Deswegen sind Zulassungsvoraussetzungen zu schaffen und in der StPO zu umreißen. Für ein Institut des Strafprozesses, der bundeseinheitlich geregelt ist, muss das in der Prozessordnung geschehen und darf nicht ohne eine einheitliche Richtschnur völlig unterschiedlichen Landesregelungen überlassen werden. Um das Gesetz nicht mit Details zu überfrachten und eine Weiterentwicklung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermöglichen, kann die Einzelregelung einer Rechtsverordnung übertragen werden.

c) Gerade gegenüber Opfern von Straftaten müssen die Grundrechte und darunter das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt werden. Aus dem daraus herzuleitenden Selbstbestimmungsrecht folgt das Recht auf freie Wahl des Unterstützers, wie

es nach unserer Rechtsordnung für alle anderen Unterstützer (Anwälte, Ärzte, Therapeuten) selbstverständlich ist.

Deshalb ist Abs. 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs unabhängig von sonstigen Änderungen unbedingt zu streichen. Es geht nicht an, dass die Auswahl dieser besonderen Vertrauensperson ein anderer als der Verletzte (der Richter nach Anhörung, aber u.U. ohne Einverständnis) vornimmt, wie es § 142 für den Pflichtverteidiger vorsieht. Vielmehr ist der vom Verletzten gewählte Begleiter beizuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Beordnung vorliegen und der gewählte Berufsträger die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Deshalb ist aber auch eine Vergütungsregelung zu schaffen, die diese freie Wahl zulässt. Die Konzeption des Regierungsentwurfs, der keine Vergütungsregelung enthält, aber eine Erhöhung der Gerichtskosten ermöglicht, macht die psychosoziale Prozessbegleitung zur Aufgabe der Strafjustiz. Das ist weder dem Zweck des Strafverfahrens und der gebotenen Neutralität der Strafverfolgungsorgane angemessen, noch entspricht es den Bedürfnissen der Beteiligten nach vertraulicher Beratung und Unterstützung auf der einen Seite und unparteilichen Strafverfolgungsorganen auf der anderen Seite.